# Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Übersee

# für den Bereich der Flurnummer 220/4 der Gemarkung Übersee (Dorfstr. 12, 14, 16)

Die Gemeinde Übersee erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2021 folgende

### Vorkaufsrechtssatzung

Die Satzung besteht aus Satzungstext mit Lageplan (Umgriff des Satzungsgebietes) und Begründung.

## § 1 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich betrifft den Bereich der Anwesens Dorfstraße 12, 14, 16 in Übersee und umfasst die Flurnummer 220/4 der Gemarkung Übersee. Das Satzungsgebiet ist in dem angefügten Lageplan vom 21.01.2021 rot markiert dargestellt; der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Vorkaufsrecht

- Die Gemeinde Übersee zieht in Betracht und beabsichtigt im Satzungsgebiet, die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere
  - die Schaffung von Flächen für günstige Mietwohnungen,
  - Umsetzung der Teilergebnisse der Bürgerbeteiligung wie: Belebung der Ortsmitte, Etablierung eines Cafés
  - Erhalt der dörflichen Versorgungsstruktur.
  - Sicherung des Fortbestands der ortsansässigen Bäckerei.
  - Schaffung der Möglichkeit eines Sozialzentrums.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Übersee ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten Grundstücken zu.

Der Verkäufer hat der Gemeinde Übersee den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, den 01.02.2021

Winnichner

2. Bürgermeisterin